



Integrationsvereinbarungen durch Hauptschwerbehinderten–Vertretungen

Frage:

Haben die Hauptschwerbehindertenvertretungen das Recht, Integrationsvereinbarungen gemäß § 83 SGB IX zu beantragen und abzuschließen?

Stellungnahme des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2002):

„Die Initiative der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen der schwerbehinderten Lehrkräfte, den Abschluss von Integrationsvereinbarungen zu gewährleisten, wird aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ausdrücklich begrüßt.

Die im Schreiben vom 7. März 2002 vertretene Auffassung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein–Westfalen, dass die Hauptschwerbehindertenvertretung Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Integration schwerbehinderter Menschen grundsätzlich nicht treffen könne, wird nicht geteilt.

Allerdings sind Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX Vereinbarungen, in denen auf einzelne Betriebe/Dienststellen zugeschnittene Integrations– und Rehabilitationsziele vereinbart und verwirklicht werden sollen. Die Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX werden durch Schwerbehindertenvertretung (und Personalrat) mit dem Arbeitgeber zur Gestaltung der Verhältnisse in den einzelnen Dienststellen getroffen. Diese Integrationsvereinbarung kann nach § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB IX, wenn eine Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle nicht vorhanden ist, nur von dem Personalrat der Dienststelle (mit dem Arbeitgeber) abgeschlossen werden, nicht hingegen von der Hauptschwerbehindertenvertretung.

Das schließt den Abschluss von Rahmenvereinbarungen (zur Integration schwerbehinderter Menschen) auf übergeordneten Ebenen durch die Hauptschwerbehindertenvertretungen nicht aus, wenn sie in Qualität und Wirkung nicht hinter den Integrationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene zurückbleiben und diese nicht ersetzen, sondern ergänzen. Hier gilt gleichermaßen, dass diese Rahmenvereinbarungen zielgerichtet, verbindlich und überprüfbar ausgestaltet werden.

Inhaltlich dürften diese Rahmenvereinbarungen eher ausgerichtet sein auf Regelungen zu Verantwortlichkeiten, zur Zusammenarbeit von Dienststellen, zur Klärung von Kompetenzen, zeitlichen Vorgaben zur Realisierung von Verpflichtungen und Maßnahmen, konkrete Verfahrensregelungen sowie Regelungen über notwendige Schulungen der am Abschluss und der Durchführung der Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX Beteiligten.“

Einschätzung des Behindertenbeauftragten:

Ich teile die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Das Gesetz sieht zwar weder in § 83 SGB IX noch in §§ 95 oder 97 SGB IX ausdrücklich vor, dass Integrationsvereinbarungen von Hauptschwerbehindertenvertretungen getroffen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Gesetzgeber die Hauptschwerbehindertenvertretungen von dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen ausschließen wollte. Denn die Aufgabenzuweisung in § 97 Abs. 6 SGB IX, wonach die Hauptschwerbehindertenvertretungen die Interessen der Menschen in Angelegenheiten vertreten, die mehrere Dienststellen betreffen und die von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Dienststellen nicht geregelt werden können, macht den Abschluss von

Integrationsvereinbarungen durch Hauptschwerbehinderten–Vertretungen

Integrationsvereinbarungen für diesen den Hauptschwerbehindertenvertretungen obliegenden Aufgabenbereich ohne weiteres möglich und im Einzelfall beispielsweise in Form von Rahmenintegrationsvereinbarungen sogar sinnvoll.

Durch das Recht der Hauptschwerbehindertenvertretungen, Integrationsvereinbarungen abzuschließen, werden die Kompetenzen der Schwerbehindertenvertretungen, nicht eingeschränkt, da sich die Regelungsinhalte solcher Integrationsvereinbarungen nicht decken dürften. Darüber hinaus sind die einzelnen Dienststellen vor Ort nicht an (Rahmen-) Integrationsvereinbarungen der Hauptschwerbehindertenvertretung gebunden. Sie müssen im übrigen „eigene“ Integrationsvereinbarungen abschließen. Insofern verweise ich auf Ziff. 12 der Integrationsvereinbarung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

© Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
www.behindertenbeauftragter.de
www.SGB-IX-umsetzen.de